



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

per E-Mail

Bundesverband Spedition und Logistik  
Deutscher Industrie und Handelskammertag  
Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Handelskammer Deutschland Schweiz  
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen



DIREKTION V  
**Allgemeines Zollrecht**

BEARBEITET VON:  
Karsten Reemts

DIENSTORT:  
Stubbenhuk 3  
20459 Hamburg

TEL 0228 303-51096  
FAX 0228 303-98651  
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de  
DE-MAIL DV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:  
Postfach 11 32 44  
20432 Hamburg

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

DATUM: 5. Oktober 2022

BETREFF **Abgabe der elektronischen Gestellungsmitteilung im  
Warenverkehr mit der Schweiz;**  
Vereinfachung bei Verwendung der Zollanmeldung vor Gestellung  
BEZUG Mein Schreiben vom 26. Januar 2022, Z 0624-2020.00002-DV.A.2  
(202200016062)  
ANLAGEN  
GZ **Z 0624-2020.00002-DV.A.2 (202200233194)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben hatte ich Ihnen unter anderem mitgeteilt, dass die Gestellungsmitteilung ab dem 1. Januar 2023 elektronisch abzugeben ist und hierfür das Fachverfahren ATLAS-SumA zu verwenden ist.

Ich kann Ihnen nunmehr mitteilen, dass hinsichtlich der Abgabe der elektronischen Gestellungsmitteilung eine Vereinfachung gewährt werden kann. Diese kann auch mit der Bestätigung der Gestellung durch den Teilnehmer (Nachricht CUSCON) im Rahmen der Zollanmeldung vor Gestellung gemäß Artikel 171 Zollkodex der Union - UZK - abgegeben werden. Es werden somit die Gestellung beim Verbringen nach Artikel 139 UZK - und die für die Annahme einer Zollanmeldung erforderliche Gestellung gemäß Artikel 172 UZK kombiniert.

Die o.g. Vereinfachung schließt die Möglichkeit der Abgabe der Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA nicht aus.

Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stockstrom

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.